

# **Ausfüllhilfe zum Ausfallsbonus**

zur Angabe des Betrags für den Betrachtungszeitraum für Sonderfälle

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Berechnung der Umsätze für den Betrachtungszeitraum .....	2
2. Teilweise Umsätze (Umsatzerlöse), die mit Verkauf von Grundstücken erzielt werden (Hilfsgeschäfte) .....	2
3. Teilweise Einkünfte, die nicht aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb stammen .	2
4. Teilweise Umsätze, die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst werden, aber in Österreich ertragsbesteuert werden.....	3
5. Reiseleistungen (§23 UStG) .....	3
6. Differenzbesteuerung (§24 UStG).....	3
7. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos .....	4
8. Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stille Gesellschaften.....	4

## 1. Berechnung der Umsätze für den Betrachtungszeitraum

Der *Umsatz des Betrachtungszeitraums* ist anhand einer der folgenden Berechnungsmethoden zu ermitteln (es ist – vorbehaltlich anderer Vorgaben ab Punkt 2ff unten – immer die erste mögliche Berechnungsmethode zu wählen):

- (a) die Umsätze (Kennzahl 000) in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) des *Betrachtungszeitraums*;
- (b) falls keine UVA für den Monat des *Betrachtungszeitraums* abzugeben war, die Summe der Umsätze (Kennzahl 000) in der Quartals-UVA – dividiert durch drei.
- (c) falls keine Umsätze nach Punkt (a) und (b) im *Betrachtungszeitraum* ermittelt werden können, sind die Umsatzerlöse anhand interner Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln.

Als "*Umsatz des Betrachtungszeitraums*" dürfen nur begünstigte Umsätze angegeben werden. "*Begünstigte Umsätze*" sind Umsätze, die durch eine operative Tätigkeit in Österreich erzielt werden und in Österreich zu einer Besteuerung gemäß § 22 EStG (**Einkünfte aus selbständiger Arbeit**) oder § 23 EStG (**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**) führen.

## 2. Teilweise Umsätze (Umsatzerlöse), die mit Verkauf von Grundstücken erzielt werden (Hilfsgeschäfte)

Erwirtschaftet das Unternehmen, neben den *begünstigten Umsätzen*, auch Umsätze aus dem Verkauf eines oder mehrerer Grundstücke und stellt der Verkauf (nach den Kriterien des Umsatzsteuerrechts) ein Hilfsgeschäft dar, so ist bei der Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* gemäß Punkt 1. vorzugehen, wobei die Umsätze aus diesem Verkauf jedenfalls in Abzug gebracht werden müssen.

## 3. Teilweise Einkünfte, die nicht aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb stammen

Erwirtschaftet das Unternehmen, neben den *begünstigten Umsätzen*, auch Umsätze, die nicht zu Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) und Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) führen, ist bei der Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* gemäß Punkt 1. vorzugehen, wobei diese Umsätze jedenfalls in Abzug gebracht werden müssen.

Dazu zählen beispielsweise Umsätze, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG) und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG) führen.

#### **4. Teilweise Umsätze, die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst werden, aber in Österreich ertragsbesteuert werden**

Teilweise bestehen Umsätze, die nicht der Umsatzsteuer aber der Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer in Österreich unterliegen. Diese Umsätze eines Unternehmens scheinen nicht in der USt-Kennzahl 000 der Umsatzsteuervoranmeldung (nicht umsatzsteuerbare Umsätze) auf, können aber in Österreich zu einer (beschränkten oder unbeschränkten) Einkommensteuerpflicht bzw Körperschaftsteuerpflicht führen. In diesem Fall liegen ebenso ersatzfähige Umsätze vor.

Unternehmer haben in diesem Fall den *Umsatz des Betrachtungszeitraums* wie folgt zu ermitteln:

- Der *begünstigte Umsatz* für den *Betrachtungszeitraum* ist gemäß Punkt 1. zu ermitteln.
- Bei Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* für den Umsatzteil, der nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst ist, aber in Österreich ertragsbesteuert wird, ist der Umsatz nach Punkt 1. (c) (also nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes) zu ermitteln.

#### **5. Reiseleistungen (§23 UStG)**

Für Unternehmen, die Umsätze im Sinne des § 23 UStG (Reiseleistungen) erzielen, ist bei der Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* gemäß Punkt 1. (c) vorzugehen.

Es sind in diesem Fall keine Daten aus der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) oder Umsatzsteuerjahreserklärung für die Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* zu verwenden, sondern die entsprechenden Werte nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes.

#### **6. Differenzbesteuerung (§24 UStG)**

Für Unternehmen, die Umsätze im Sinne des § 24 UStG (Differenzbesteuerung) erzielen, ist bei der Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* gemäß Punkt 1. (c) vorzugehen.

Es sind in diesem Fall keine Daten aus der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) oder Umsatzsteuerjahreserklärung für die Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* zu verwenden, sondern die entsprechenden Werte nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes.

## **7. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos**

Für Unternehmen, bei denen es sich um Wettbüros, Automatenbetrieben, Spielhallen und Casinos handelt, ist bei der Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* auf die im *Betrachtungszeitraum* erzielten Bruttospieleinnahmen (= Einsätze abzüglich ausbezahlter Gewinne) abzustellen.

## **8. Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stille Gesellschaften**

Erwirtschaftet das Unternehmen, neben den *begünstigten Umsätzen*, auch Erträge aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen Gesellschaft, haben Unternehmen in diesem Fall den *Umsatz des Betrachtungszeitraums* wie folgt zu ermitteln:

- Der *begünstigte Umsatz* für den *Betrachtungszeitraum* ist gemäß Punkt 1. zu ermitteln.
- Vom *Umsatz des Betrachtungszeitraums*, den die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die atypisch stille Gesellschaft nach den Vorschriften des UStG 1994 (Kennzahl 000 der Umsatzsteuer-Erklärung) erzielt, ist der Umsatzanteil, der auf den Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der atypisch stillen Gesellschaft entfällt, zu berücksichtigen; falls keine Umsätze nach Punkt 1. (a) und (b) im *Betrachtungszeitraum* für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die atypische stille Gesellschaft ermittelt werden können, ist bei der Ermittlung des *Umsatzes des Betrachtungszeitraums* gemäß Punkt 1. (c) vorzugehen.

Sofern die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die atypische stille Gesellschaft ein Unternehmen gemäß Punkt 4., 5. oder 6. oben ist, ist der *Umsatz des Betrachtungszeitraums* wie in diesen Bestimmungen beschrieben zu ermitteln und anteilig wie im vorherigen Absatz beschrieben durch den Unternehmer zu berücksichtigen.